



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rahmenbedingungen und Kriterien

für die
Errichtung von Instituten in der Hochschule Ruhr West
und für die
Anerkennung von Instituten an der
Hochschule Ruhr West
vom 16.01.2020

Inhaltsübersicht

Präambel	3
<u>Abschnitt I</u> <u>Institute in der Hochschule Ruhr West (In-Institute)</u>	
§1 Allgemeine Voraussetzungen	3
§2 Kriterien für die Errichtung von Instituten in der Hochschule	4
§3 Antragstellung	5
§4 Auskunftspflicht der Institute	5
§5 Genehmigung und Widerruf	5
<u>Abschnitt II</u> <u>Institute an der Hochschule (An-Institute)</u>	
§6 Allgemeine Voraussetzungen	5
§7 Voraussetzung für die Anerkennung von Instituten an der Hochschule Ruhr West	6
§8 Antragstellung	7
§9 Mitwirkung des Hochschulrates und des Senats	8
§10 Anerkennung, Auskunftspflicht und Widerruf	8
<u>Abschnitt III</u> <u>Schlussbestimmungen</u>	
§11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	9

Rahmenbedingungen und Kriterien

Für die Errichtung von Instituten in der Hochschule Ruhr West und für die Anerkennung von Instituten an der Hochschule Ruhr West vom 16.01.2020

Präambel

Um einheitliche Standards für die Errichtung von Instituten in und für die Anerkennung von Instituten an der Hochschule Ruhr West festzulegen, hat das Präsidium nach Stellungnahme des Senats folgende Grundsätze und Kriterien beschlossen:

Abschnitt I

Institute in der Hochschule Ruhr West (In-Institute)

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Einrichtungen von Fachbereichen und Zentrale Einrichtungen der Hochschule können als Institute errichtet und bezeichnet werden, wenn sie auf den Gebieten von Forschung und Entwicklung, Transfer und / oder im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung tätig sind und die Voraussetzungen für wissenschaftliche Einrichtungen gemäß §29 HG in der Fassung des Hochschulgesetzes NRW vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) erfüllen.
- (2) Die Errichtung eines Institutes oder die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung als Institut bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Durch eine erteilte Genehmigung erhält das Institut keine eigene Rechtsfähigkeit. Die Planungen zur Errichtung eines Institutes sollen frühzeitig vor dem Antrag auf Genehmigung mit dem Präsidium abgestimmt werden.
- (3) Der Entscheidung des Präsidiums über die Bezeichnung „Institut“ für eine wissenschaftliche Einrichtung ist gemäß der in §2 festgelegten Kriterien zu treffen.
- (4) Institute können schwerpunktmäßig entweder auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, des Transfers oder im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung oder in mehreren dieser Gebiete tätig sein. Wegen der unterschiedlichen Profile und Aufgaben sind für diese beiden Fälle unterschiedliche Kriterien und Mindestanforderungen anzuwenden.
- (5) Eine wissenschaftliche Einrichtung kann als Institut in der Hochschule bezeichnet werden, wenn sie entweder die Kriterien für ein Institut auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung, Transfer oder im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung oder in mehreren dieser Gebiete erfüllt.

§ 2

Kriterien für die Errichtung von Instituten in der Hochschule

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung und / oder Transfer tätig sind, können als Institut bezeichnet werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Die wissenschaftliche Einrichtung hat ein bestimmtes, festgelegtes Aufgabenfeld auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung und / oder Transfer und / oder ein entsprechendes wissenschaftliches Thema zum Gegenstand.
- b) Die Aufgaben sind auf Dauer angelegt; der Bestand ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet.
- c) Der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mehrere Professorinnen oder Professoren an, die diese Einrichtung inhaltlich tragen.
- d) Die Beschäftigung einer angemessenen wissenschaftlichen Mitarbeiterschaft, die auch drittmittelfinanziert sein kann, ist gewährleistet.
- e) Ein mehrjähriges, überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen, besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen) und / oder besondere Leistungen im Bereich Transfer sind vor Aufnahme des Instituts nachgewiesen.
- f) Die ständige Bereitstellung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen sächlichen Mittel (inkl. Ausstattung und Raumfragen) durch die beteiligten Fachbereiche bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen ist gewährleistet.
- g) Das Institut soll interdisziplinär und offen für die Beteiligung weiterer Kompetenzfelder angelegt sein.
- h) Die Errichtung setzt eine 3-Jahresplanung mit Arbeits- und Finanzplan als Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des Instituts voraus.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet von Lehre und Studium und / oder Weiterbildung tätig sind, können als Institut bezeichnet werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Aufgaben des Institutes sind die Bereitstellungen von eigenständigen, auch fachbereichsübergreifenden Angeboten im Bereich Studium und Lehre und hochschuldidaktischen Angeboten.
- b) Die Aufgaben des Institutes sind auf Dauer angelegt; der Bestand des Institutes ist unabhängig von einzelnen Personen gewährleistet.
- c) Der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mehrere Professorinnen oder Professoren an, die diese Einrichtung inhaltlich tragen.
- d) Eine für die Erfüllung der Aufgaben des Institutes ausreichende Personalressource ist sichergestellt.
- e) Die ständige Bereitstellung von sächlichen Mitteln für die Durchführung der Aufgabe durch eigene Haushaltszuweisungen und / oder Drittmitteln sowie die Zuweisung von Ausstattung und Räumen durch die Fachbereiche oder durch zentrale Mittel ist gewährleistet.

(3) Die Bezeichnung als Institut in der Hochschule setzt genehmigte „Satzungen und Ordnungen“ gemäß §14 der Grundordnung (GO) der HRW voraus, in denen Regelungen insbesondere zur Aufgabenbeschreibung, der Leitung der Einrichtung und der Art und des Umfangs der Nutzung der Einrichtung getroffen werden.

§ 3

Antragstellung

Die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung als Institut setzt einen Antrag voraus, der von der Dekanin / dem Dekan oder der Prodekanin / dem Prodekan des Fachbereichs oder der Leiterin / dem Leiter einer Wissenschaftlichen Einrichtung an das Präsidium der Hochschule zu richten ist. Der Antrag soll zuvor in den zuständigen Fachbereichsrat – bei Einbindung mehrerer Fachbereiche, in die beteiligten Fachbereichsräte – eingebracht und beschlossen worden sein. Der Beschluss des Fachbereichsrates / die Beschlüsse der Fachbereichsräte wird / werden dem Präsidium gemeinsam mit dem Antrag zur Genehmigung zugeleitet. Der Antrag soll ausführliche Angaben zu den in §2 genannten Kriterien enthalten.

§ 4

Auskunftspflicht der Institute

Die wissenschaftliche Leitung eines Institutes ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Genehmigung und Widerruf

(1) Die Genehmigung, eine Einrichtung der Hochschule als Institut zu bezeichnen, wird nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium erteilt. Die Genehmigung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Die Genehmigung der Bezeichnung Institut kann durch das Präsidium widerrufen werden, wenn das Institut seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt. Vor Widerruf der Genehmigung ist der wissenschaftlichen Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt II

Institute an der Hochschule (An-Institute)

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können (§29 HG NRW).

(2) An-Institute stehen organisatorisch außerhalb der Hochschule und sind rechtlich selbstständig. Die anerkannte Einrichtung arbeitet mit der Hochschule auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 7

Voraussetzungen für die Anerkennung von Instituten an der Hochschule Ruhr West

- (1) Eine Einrichtung außerhalb der Hochschule kann als Institut an der Hochschule anerkannt werden, wenn folgende Grundsätze erfüllt sind:
 - a) Bei der vom geplanten An-Institut wahrzunehmenden Aufgabe muss es sich um eine „wissenschaftliche Aufgabe“ im Sinne des §3 Abs.2 HG NRW handeln. Darunter sind insbesondere Aufgaben im Bereich von Forschung und Entwicklung, Transfer oder im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung zu verstehen.
 - b) Es muss feststehen, dass absehbar nicht geplant ist, die wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Instituts in der Hochschule selbst bzw. in einer Einrichtung der Hochschule zu erfüllen. Es soll darüber hinaus gewährleistet sein, dass im Zuge der Einrichtung von An-Instituten keine Aufgaben in Forschung und Entwicklung, Transfer oder im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung und entsprechende Ressourcen aus der Hochschule heraus verlagert werden.
 - c) Die Einrichtung besteht in der Regel bereits mehrere Jahre erfolgreich.
 - d) Das geplante An-Institut muss sowohl wissenschaftlich als auch organisatorisch auf Dauer angelegt sein.

Erläuterung:

Bei den wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Institutes muss es sich um Daueraufgaben handeln. Wissenschaftliche Fragestellungen, die von lediglich momentaner Relevanz sind, deren Erledigung absehbar ist oder die ausschließlich von Interesse und Einsatz eines einzelnen Hochschullehrers / einer einzelnen Hochschullehrerin abhängen, genügen diesen Erfordernissen nicht. Als Indiz für das Vorliegen einer wissenschaftlichen Daueraufgabe ist es zu werten, wenn z. B. in der Privatwirtschaft ein Dauerbedarf an wirtschaftlichen Problemlösungen durch das geplante An-Institut nachweisbar besteht. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Träger und Trägerinnen des geplanten An-Institutes – unabhängig von der gewählten Organisationsform – gewillt und in der Lage sind, den Dauerbetrieb des Institutes finanziell abzusichern, und zwar über eine vorübergehende Anlaufphase hinaus. Die Bereitstellung von Gebäuden oder Räumen und apparativer Ausstattung genügt nicht. Ausschlaggebend ist vielmehr die Sicherung der Betriebskosten (vor allem Personalkosten).

- e) Die wissenschaftlichen Aufgaben des geplanten An-Instituts und dessen beabsichtigte Tätigkeit in Forschung und Entwicklung, Transfer oder im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung müssen in Verbindung stehen mit der entsprechenden, innerhalb der Hochschule betriebenen Aufgabenerfüllung und sollen das Profil der Hochschule schwerpunktartig unterstützen.
- f) Durch Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen An-Institut und Hochschule muss sichergestellt sein, dass auch der Hochschule auf Dauer Vorteile erwachsen, die ohne die Einrichtung oder Anerkennung des An-Institutes nicht erlangt würden.

Erläuterung:

In Betracht kommen insbesondere die Nutzung von Geräten und Räumen des An-Institutes für Zwecke der Hochschule, Möglichkeiten zur Anfertigung von Abschlussarbeiten im An-Institut, Bereitstellung von Praktikumsplätzen, Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungsaufgaben und die Weiterentwicklung von Angeboten der Hochschule. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass ein Rückfluss der Forschungsergebnisse des An-Instituts in die Fachbereiche oder andere wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule stattfindet, so dass die Tätigkeit des An-Institutes sich anregend und belebend auf Lehre und Forschung in der Hochschule auswirkt.

- g) Die Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Hochschule Ruhr West setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen der Trägerorganisation und der Hochschule voraus, in dem die gegenseitigen Unterstützungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit festgelegt sind. Eine Haftung der Hochschule Ruhr West für die Tätigkeit des An-Instituts ist auszuschließen.
- (2) Die Anerkennung einer Einrichtung außerhalb der Hochschule als Institut an der Hochschule setzt einen Antrag voraus, der an das Präsidium zu richten ist. §1 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag soll gemäß den in (1) genannten Kriterien ausführliche Angaben zu den folgenden Punkten enthalten:
- Die genaue Bezeichnung der Einrichtung und ihre Rechtsform einschließlich ihrer Satzung bzw. sonstigen Rechtsstruktur,
 - eine ausführliche Beschreibung der Tätigkeitsfelder und der Aufgaben, die die Einrichtung erfüllen soll,
 - eine Begründung, weshalb die Aufgaben nicht auch durch die Hochschule selbst erfüllt werden können,
 - eine Begründung, dass die Tätigkeitsfelder und die Aufgaben auf Dauer wahrgenommen und erfüllt werden können,
 - Nachweise über finanzielle Ressourcen für die erforderliche Sach- und Personalausstattung,
 - Ausführung zu den besonderen Bezügen der Betätigung der Einrichtung zu den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Hochschule, zu den Transferaktivitäten und / oder zu denen im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung,
 - Ausführung zu sonstigen Kooperationsmöglichkeiten der Einrichtung mit der Hochschule,
 - soweit vorhanden Nachweise über die konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekte und / oder sonstige Zusammenarbeit, insbesondere mit Firmen und Unternehmen der Region,
 - Ausführungen zur Möglichkeit sonstiger Zusammenarbeit mit der Hochschule.

§ 8

Antragstellung

Die Bezeichnung einer wissenschaftlichen Einrichtung als An-Institut setzt einen Antrag voraus, der von der Dekanin / dem Dekan oder der Prodekanin / dem Prodekan des Fachbereichs oder der Leiterin / dem Leiter einer Wissenschaftlichen Einrichtung an das Präsidium der Hochschule zu richten ist. Der Antrag soll zuvor den Fachbereichsräten zur Kenntnis gegeben werden. Der Antrag soll ausführliche Angaben zu den in §7 genannten Kriterien enthalten.

§ 9

Mitwirkung des Hochschulrates und des Senats

Anträge auf Anerkennung von Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Institute an der Hochschule legt das Präsidium dem Hochschulrat und dem Senat vor der endgültigen Beschlussfassung zur Stellungnahme vor.

§ 10

Anerkennung, Auskunftspflicht und Widerruf

(1) Nach Stellungnahme des Hochschulrates und des Senats beschließt das Präsidium über den Antrag auf Anerkennung. Die Stellungnahmen sollen dabei angemessen berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht. Die Anerkennung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Das An-Institut ist verpflichtet, sechs Monate vor Ablauf der Befristung der Genehmigungsfrist einen Aktivitätsbericht, aus dem das Verfolgen der vertraglich vereinbarten Ziele ersichtlich wird, dem Präsidium vorzulegen. Danach entscheidet dieses über die weitere Verlängerung der Anerkennung. Auch ein unbefristet anerkanntes An-Institut ist verpflichtet, dem Präsidium alle vier Jahre einen Aktivitätsbericht nach Satz 4 vorzulegen.

(2) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule ist zunächst auf einen maximal fünfjährigen Zeitraum zu befristen, es sei denn, die Einrichtung außerhalb der Hochschule verfügt nachweislich über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet ihrer wissenschaftlichen Betätigung und Aufgabenerfüllung, so dass eine von vornherein unbefristete Anerkennung gerechtfertigt ist.

(3) Die Anerkennung als Institut an der Hochschule kann durch das Präsidium aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn das Institut seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt und wenn erkennbar wird, dass das Institut überwiegend keine wissenschaftlichen Aufgaben erfüllt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der Leitung des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Rahmenbedingungen und Kriterien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule Ruhr West in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 26.06.2019.

Mülheim an der Ruhr, 16.01.2020

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Der Vizepräsident für Forschung und
Transfer

Gez. Prof. Dr. Oliver Koch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, 16.01.2020

Für die Präsidentin

Der Kanzler

Gez. Helmut Köstermenke